

Information Lizenzbedingungen 2020



Stand April 2020

1. Segelflug

1. Ausübungsvoraussetzungen & Startarten
2. Ausübungsvoraussetzungen Motorsegler
3. Mitzuführende Borddokumente

2. Motorflug

1. Ausübungsvoraussetzungen LAPL(A) & PPL(A)
2. Ausübung LAPL(A) Rechte durch PPL(A) Inhaber

3. COVID-19 Erleichterungen Lizenzen in 2020



1.0 Segelflug

1. Ausübungsvoraussetzungen und Startarten
2. Ausübung Motorsegler
3. Mitzuführende Borddokumente

1.0 Segelflug - Lizenzen

Am 04. März hat die EU mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/358 das Sailplane Rule Book um neue Segelflugvorschriften zur Ausbildung und Lizenzierung (Part-SFCL) vervollständigt. Neben den bereits gültigen Segelflug-Betriebsvorschriften (OPS) im Part-SAO der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 müssen die neuen Ausbildungs- und Lizenzvorschriften im Part-SFCL in Deutschland ab 8.4.2020 angewendet werden.

- Alle Segelflugglizenzen, die vor dem 8.4.2020 ausgestellt wurden, bleiben auch nach diesem Stichtag gültig.
- Die LAPL(S) entspricht ab dem 8.4.2020 dem SPL → keine Unterscheidung mehr von SPL und LAPL (S).
- Künftig wird nur noch die vollwertige SPL ausgestellt.
- Bisherige Ausbildung wird anerkannt.
- Ein gültiges LAPL-Medical ist ab dem 8.4.2020 innerhalb der EU auch für den SPL-Inhaber ausreichend. Das gilt auch für alle Nicht-EU-Staaten, welche die europäischen Lizenzen anerkennen. Gilt auch für Fluglehrer.
- Berechtigungen jeglicher Art können im Flugbuch eingetragen werden (keine Lizenz-Neuausstellung mehr). Das gilt auch für Ablaufdatum der FI-Berechtigung, die ins Flugbuch – oder gleichwertiges Dokument – eingetragen wird.
Das Luftamt muss von den eingetragenen Berechtigungen eine Kopie erhalten!
- Erleichterte Bedingungen zur In-Übung-Haltung für Eigenstarter und TMG-Piloten
- Wegfall der Kompetenzbeurteilung durch Prüfer, Demonstrierung der Fähigkeiten bei ATO/DTO-Fluglehrer
- Für neue Lizenzen gilt jedoch, dass Lizenzinhaber für Gastflüge einen Gast-Trainingsflug mit dem Segelfluglehrer absolvieren müssen.
- Erleichterte Basis-Kunstflugausbildung
- Großteil der persönlichen und Bord-Dokumente können am Startplatz bleiben.

1.1 Segelflug

Ausübungsvoraussetzungen & Startarten

Ausübungsvoraussetzungen SPL/LAPL(S)

1. Der Pilot muss innerhalb von 24 Monaten vor dem geplanten Flug
 - **mindestens 5 Stunden Flugzeit** als PIC oder mit einem Fluglehrer an Bord oder allein unter der Aufsicht eines Fluglehrers auf einem **Segelflugzeug oder TMG** absolviert haben und dabei
 - **15 Starts auf Segelflugzeugen** (nicht TMG)
 - **2 Schulungsflüge auf einem Segelflugzeug** (nicht TMG) **mit einem Fluglehrer, oder**
2. eine **Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer auf einem Segelflugzeug** (ohne TMG) abgelegt haben.

Start-Berechtigungen SPL

1. Die **Eigenstartberechtigung** kann man mit mind. 5 Starts im Eigenstart in den letzten 24 Monaten aufrechterhalten werden. Dazu zählen jetzt auch Starts mit TMG.
2. Für die Aufrechterhaltung der **Windenstart- und F-Schlepp-Berechtigung** gelten weiterhin die 5 Starts in den letzten 24 Monaten.

1.2 Segelflug

Ausübungsvoraussetzungen Motorsegler (TMG)

Ausübungsvoraussetzungen Motorsegler (TMG) im Segelflug (SPL)

Der Pilot muss innerhalb von 24 Monaten vor dem geplanten Flug mit einem TMG

- mindestens 12 Stunden Flugzeit als PIC oder mit einem Fluglehrer oder allein unter Aufsicht eines Fluglehrers absolviert haben und **dabei auf TMG**

- mindestens 6 Stunden Flugzeit,
- 12 Starts und Landungen und
- einen Schulungsflug von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem TMG-Segelfluglehrer absolviert haben.
- Oder, wenn eine oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind:
 - bei einem Prüfer eine Befähigungsüberprüfung abgelegt haben. Die Befähigungsüberprüfung beruht inhaltlich auf der praktischen TMG-Prüfung.

→ Maximal 6 Flugstunden können damit auf einem Segelflugzeug erbracht werden!

1.3 Segelflug

Mitzuführende Borddokumente im Segelflug

- **Lokalflüge – in Sichtweite des Startplatzes**
 - alle Borddokumente können am Startplatz verbleiben
- **Überlandflüge – außerhalb Sichtweite des Startplatzes**
 - Flughandbuch
 - Luftfahrerkarte (aktuell und zweckdienlich)
 - Infos über Verfahren und optische Signale bei Abfangen durch anderes Luftfahrzeug
 - ggf. Flugplan
 - persönliche Dokumente SPL, Medical, Personalausweis, Flugbuch
- **folgende Unterlagen können am Startplatz verbleiben bzw. als elektronische oder Papierkopie mitgeführt werden**
 - Eintragungsschein
 - Lufttüchtigkeitszeugnis
 - Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC)
 - Zeugnis Flugfunkstelle
 - Haftpflichtversicherungsschein
 - Bordbuch
 - ggf. Lärmzeugnis des Motorseglers

→ Auf Verlangen der Luftfahrtbehörde müssen innerhalb von 24h die Originale vorgelegt werden!



2.0 Motorflug

1. Übungsvoraussetzungen
LAPL(A) & PPL(A)
2. Übung LAPL(A) Rechte durch
PPL(A) Inhaber

2.1 Motorflug

Ausübungsvoraussetzungen LAPL(A) und PPL(A)

▪ LAPL(A)

- In den letzten 24 Monaten wurden mindestens 12 Flugstunden als PIC, mit Fluglehrer oder allein unter Aufsicht eines Lehrberechtigten absolviert
 - einschließlich 12 Starts und Landungen
 - Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten
- Falls Voraussetzungen nicht erfüllt sind: Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer oder fehlende Flugzeiten bzw. Starts und Landungen mit einem Fluglehrer oder unter Aufsicht eines Fluglehrers.

→ Die vorgeschriebene Stunde Auffrischungsschulung kann damit in den 12 Stunden Flugzeit enthalten sein ebenso sind nun auch weitere Flugzeiten mit Fluglehrer am Doppelsteuer (bei denen der Fluglehrer PIC ist) oder mit Flugauftrag anrechenbar!

▪ PPL(A)

- Der Gültigkeitszeitraum Klassenberechtigungen beträgt 2 Jahre
- Verlängerung, indem innerhalb von 3 Monaten vor dem Ablaufdatum der Berechtigung eine Befähigungsüberprüfung bei einem Prüfer absolviert wird, oder
- innerhalb von 12 Monaten vor dem Ablaufdatum der Berechtigung 12 Flugstunden absolviert werden, mit
 - 6 Stunden als PIC
 - 12 Starts und 12 Landungen sowie
 - einem einstündigen Schulungsflug mit einem Fluglehrer.

2.2 Motorflug

Ausübung LAPL(A) Rechte durch PPL(A) Inhaber

- Nach Klarstellung durch die EASA und aktueller Änderung der gesetzlichen Bestimmungen dürfen PPL(A)-Inhaber die LAPL(A)-Rechte ausüben, wenn
 - mindestens ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis besteht und
 - die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für die LAPL(A) erfüllt werden. Das gilt auch bei abgelaufener Klassen- oder Musterberechtigung der zugrunde liegenden PPL(A).
- **Eine Umschreibung der Lizenzen ist nicht mehr erforderlich!**
- Rückkehr zu den PPL(A)-Rechten nach Ablauf der Klassen- oder Musterberechtigung
 - Tauglichkeitszeugnis mindestens der Klasse 2 ist erforderlich
 - In Absprache mit der ATO ist ggfs. eine Auffrischungsschulung erforderlich
 - Eine Befähigungsüberprüfung zur Erneuerung der Klassen-/Musterberechtigung ist für jede Klasse zu absolvieren



COVID-19 Erleichterungen Lizenzen in 2020

Ultraleicht

Segelflug / Motorflug

Medical

3. COVID-19

Erleichterungen Lizenzen in 2020

- **Ultraleicht**
 - sofern die **Ausübungsvoraussetzungen vor dem 01.03.2020 erfüllt** waren:
 - Nachweis der Ausübungsvoraussetzungen ist bis 31.12.2020 ausgesetzt
 - Nachweis Schleppberechtigung (mind. 10 Schleppflüge in 24 Monaten) zur Ausübung der Schleppberechtigung bis 31.12.2020 ausgesetzt
 - Passagierberechtigungen bleibt gemäß LuftPersV § 45a (90-Tage-Regelung)
- **Segelflug / Motorflug**
 - Die nachfolgenden Erleichterungen gelten nur, sofern **kein Transport von Fluggästen** erfolgt und sofern die Lizenz der Zuständigkeit des **Luftamtes Nordbayern** unterliegt:
 - Für Inhaber von Lizenzen, deren Gültigkeit zwischen dem 31. März 2020 und dem 31. Juli 2020 abläuft, gilt für den Fall, dass die Verlängerungsvoraussetzungen nicht zeitgerecht erfüllt werden können:
 - Die Gültigkeit von Klassen- und Musterberechtigungen werden über das jeweilige Ablaufdatum hinaus um 4 Monate verlängert.
 - Die Gültigkeit von Lehrberechtigungen und Prüferberechtigungen werden über das jeweilige Ablaufdatum hinaus bis zum 31.10.2020 verlängert.
 - Die Gültigkeit von Spracheinträgen wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus bis zum 31.10.2020 verlängert.
 - Für Inhaber von Rechten aus Lizenzen oder Berechtigungen, deren Ausübungsvoraussetzungen vor dem 01.03.2020 erfüllt waren, gilt:
 - Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für einmotorige Landflugzeuge und TMG bis 2.000 kg gelten bis zum 31.10.2020 als erfüllt.
 - Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für Segelflugzeuge und Motorsegler gelten bis zum 31.10.2020 als erfüllt.
 - Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für Startarten gelten bis zum 31.10.2020 als erfüllt.
 - Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte zum Schleppen von Segelflugzeugen gelten bis zum 31.10.2020 als erfüllt.
 - Bei Inanspruchnahme der COVID-19 Regelungen unbedingt der **Allgemeinverfügung als Kopie** mitnehmen; Gästeflüge sind mit der Regelung nicht erlaubt!
 - Die vorstehenden Regelungen gelten nur für die Lizenzen im Bereich der Zuständigkeit des **Luftamtes Nordbayern**. Werden die Lizenzen durch ein anderes Luftamt betreut bitte die entsprechende Allgemeinverfügung prüfen. Diese können sich in einigen Details unterscheiden.
- **Medical:**
 - Die Gültigkeit von Tauglichkeitszeugnissen Klasse 1, Klasse 2 und LAPL, deren Gültigkeitsdauer zwischen dem 17.03.2020 und dem 31.07.2020 endet, wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus um 4 Monate verlängert, sofern keine Einschränkungen bestehen.
 - Ausnahmen der Einschränkungen bestehen nur für die Auflagen zur „Sehschärfeneinschränkung“ VML, VNL, VCL und VDL